

Teilnahme- bedingungen

www.numismata.de



Inhalt

Teilnehmerbedingungen

1	Messeveranstalter	3
2	Eventtitel	3
3	Eventlocation	3
4	Zugehörige Branchen	3
5	Termine / Öffnungszeiten	3
6	Auf- und Abbauzeiten	3
7	Ausstellerausweise	4
8	Buchung von Besprechungsräumen	4
9	Beiträge in den Foren	5
10	Warenanlieferung, Abholung und Parkmöglichkeiten	6
11	Sendungen	6
12	Anmeldung	6
13	Zulassung	7
14	Verbindliche Anmeldung	7
15	Verbindliche Anmeldung	8
16	Rechnungen und Zahlungsbedingungen	8
17	Rücktritt	9
18	Höhere Gewalt, Stornierung der Veranstaltung	9
19	Ausstellerverzeichnis	10
20	Standbau und Standgestaltung	10
21	Werbung	11
22	Handelstätigkeit während der Veranstaltung	11
23	Hausordnung	11
24	Rechtlicher Hinweis	11
25	Finale Bestimmungen	12

1 Messeveranstalter

EMZ Messeveranstaltungs UG
Alpenveilchenstr.39
80689-München

49 (0) 89 20043777
+49 (0) 89 2004377
emz@numismata.de
www.numismata.de

2 Eventtitel

Numismata 2026

3 Eventlocation

MOC Veranstaltungscenter
München Halle 3
80939 München
Lilienthalallee 40

4 Zugehörige Branchen

Das Angebot der Numismata umfasst Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen:

- 1 Handel
- 2 Sammelzubehör
- 3 Prägeanstalten (staatlich oder privat)
- 4 Vereine / Verbände
- 5 Presse / Verlage

Die Aussteller sind aufgefordert, sich im Zuge der Anmeldung den ausgewiesenen Branchen und damit den entsprechenden Ausstellungsbereichen zuzuordnen.

Die Zuordnung zu den ausgewiesenen Branchen dient dazu, ein thematisch passendes und übersichtliches Messeangebot zu gewährleisten. Aussteller aus anderen Branchen können nicht zugelassen werden

5 Termine / Öffnungszeiten

(Änderungen vorbehalten)

- Anmeldungsbeginn 01.11.2025
- Anmeldeschluss 10.01.2026

Öffnungszeiten:

- Sa 07.03. / 9:30 – 18:00 Uhr
- So 08.03. / 9:30 – 15:00 Uhr

Einlass Aussteller ab 7:00 Uhr
Einlass für Fachbesucher ab 7:30 Uhr

6 Auf- und Abbauzeiten

Aufbau

Konstruktiver Aufbau

Aufbau für Kunden mit Ausstellungsfläche
MOC Halle 3
Fr 06.03 08:00 – 18:00 Uhr

Nachtaufbau auf Anfrage und zzgl. Kosten

Dekorativer Aufbau

Nach Freigabe durch den Veranstalter möglich
Fr 06.03 ab 15:00 – 20:00 Uhr

Abbau

In der Messehalle
So 08.03 ab 15:00 Uhr

Standmaterial der Selbstbauer muss am
So 08.03. bis 24:00 Uhr abgeholt sein.
Eine Lagerung darüber hinaus beim Messespediteur auf eigene Veranlassung ist möglich.

Tägliche Anlieferungen

bzw. Abtransporte per Pkw können zu folgenden Zeiten erfolgen:

Fr 06.03	15:00 – 20:00 Uhr
Sa 07.03	07:00 – 09:30 Uhr
	18:00 – 20:00 Uhr
So 08.03	15:15 – 24:00 Uhr

7 Ausstellerausweise

Aussteller bekommen für die Messedauer kostenfrei die vom Veranstalter vorgeschriebene Anzahl an Ausstellerausweisen für sich und ihr Standpersonal.

Zuteilung für:

Tisch bis 2m **3 Ausweise**
pro weiteren m 1 Ausweis

Box 4m **3 Ausweise**
pro weiteren m 1 Ausweis

Zusätzliche Ausstellerausweise können rechtzeitig beim Veranstalter bestellt werden und sind nur für die angegebenen Personen gültig. Die Ausweisdaten müssen im Voraus personalisiert werden.

Bei Missbrauch wird der Ausweis eingezogen, die ausstellende Firma haftet für jede missbräuchliche Nutzung.

Zusätzliche-Ausstelleausweis	75 €
-------------------------------------	-------------

Wir bitten um Verständnis, dass Ausstellerausweise erst nach Zahlungseingang ausgegeben werden.

8 Buchung von Besprechungsräumen

Anmietung von Meetingräumen durch Kunden der EMZ Messeveranstaltungs UG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die zeitweise Überlassung von Meetingräumen durch die EMZ Messeveranstaltungs UG (nachfolgend „Veranstalter“) an Dritte (nachfolgend „Kunde“), sowie für alle damit verbundenen weiteren Leistungen und Lieferungen.

§ 2 Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Kunden kommt zustande, wenn der Veranstalter die Buchung des Kunden schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt. Angebote des Veranstalters sind freibleibend. Die Buchung durch den Kunden ist ein verbindliches Angebot.

§ 3 Leistungen, Preise, Zahlung

1. Der Veranstalter vermietet dem Kunden Meetingräume im Rahmen der EMZ Messeveranstaltungs UG im Veranstaltungszentrum der MOC.
2. Die Nutzung der Räume umfasst ausschließlich die Raumbereitstellung durch den Veranstalter.
3. Technik- und Cateringleistungen sind direkt durch den Kunden bei der MOC zu beauftragen und werden durch die MOC separat an den Kunden fakturiert.
4. Der Kunde ist verpflichtet, den mit dem Veranstalter vereinbarten Mietpreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer fristgerecht zu bezahlen.

§ 4 Rücktritt (Stornierung) durch den Kunden

1. Eine kostenfreie Stornierung ist bis spätestens **30 Tage vor Veranstaltungsbeginn** möglich.
2. Bei einer Stornierung innerhalb von **30 Tagen** vor dem gebuchten Termin gelten folgende Gebühren:
 - **29 bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn:** 50 % des vereinbarten Mietpreis
 - **14 bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn:** 75 % des vereinbarten Mietpreis
 - **ab 6 Tagen vor Veranstaltungsbeginn:** 100 % des vereinbarten Mietpreis
3. Zusätzlich gelten die Stornobedingungen der MOC für dort separat beauftragte Leistungen (z. B. Catering, Technik), auf die der Veranstalter keinen Einfluss hat.

§ 5 Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- höhere Gewalt oder andere nicht vom Veranstalter zu vertretende Umstände die Vertragserfüllung unmöglich machen, der Kunde mit seinen Verpflichtungen erheblich im Verzug ist, die Veranstaltung gesetzwidrige oder ordnungswidrige Zwecke verfolgt, die Räumlichkeiten aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegen, nicht zur Verfügung stehen.

§ 6 Nutzung, Haftung, Schäden

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Räume ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen.
2. Für Schäden an Räumen, Mobiliar oder technischer Ausstattung, die durch den Kunden, dessen Mitarbeiter oder Gäste verursacht werden, haftet der Kunde.
3. Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
4. Die Einhaltung aller relevanten Sicherheitsbestimmungen (z. B. Brandschutz, Fluchtwege) liegt in der Verantwortung des Kunden.

§ 7 Technische Einrichtungen und Catering Technische Ausstattung sowie Catering-Leistungen sind direkt durch den Kunden bei der MOC zu buchen.

1. Technische Ausstattung sowie Catering-Leistungen sind direkt durch den Kunden bei der MOC zu buchen.
2. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt ausschließlich durch die MOC. Der Veranstalter ist hierbei nicht Vertragspartner.

3. Der Einsatz eigener technischer Einrichtungen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die MOC und im Einklang mit deren technischen Vorgaben zulässig.

§ 8 Vorrang für Aussteller der Numismata

Die Vergabe von Meetingräumen durch den Veranstalter erfolgt vorrangig an offizielle Aussteller der EMZ Messeveranstaltungs UG.

Eine verbindliche Buchung durch externe Kunden, die keine Aussteller sind, steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und kann vom Veranstalter widerrufen werden, sollte ein Aussteller den Raum benötigen. In diesem Fall wird der bereits gezahlte Betrag vollständig zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser AGB bedürfen der Schriftform.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Gerichtsstand ist München.

9 Beiträge in den Foren

Einreichungen in den Foren (Technical Forum, Media Forum, Investment Forum)

Teilnehmer, die Präsentationen oder andere Inhalte in einem der Foren – insbesondere im Technischen Forum, Medienforum oder Investitionsforum – einreichen, müssen die Rechtmäßigkeit und Autorisierung aller eingereichten Materialien sicherstellen.

Mit jeder Einreichung bestätigen die Teilnehmer, dass alle verwendeten Komponenten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bilder, Grafiken, Videos, Audioaufnahmen und Musik, entweder frei von Rechten Dritter sind oder dass alle erforderlichen Nutzungsrechte ordnungsgemäß erworben wurden.

Mit der Einreichung von Inhalten gewähren die Teilnehmer der EMZ Messeveranstaltungs ein nicht exklusives, weltweites und unbefristetes Recht zur Nutzung der eingereichten Materialien im Zusammenhang mit der Veranstaltung sowie zur anschließenden Veröffentlichung. Dies umfasst die Verbreitung und den öffentlichen Zugang über verschiedene Kanäle wie die offizielle Website, digitale Medien, Printpublikationen und Social-Media-Plattformen.

10 Warenanlieferung, Abholung und Parkmöglichkeiten

Für die Abwicklung von Messetransporten und Lieferungen wird der Logistikpartner **Des MOC Schenker Deutschland AG** empfohlen. Weitere Informationen sind online verfügbar auf der Webseite des MOC.

Anlieferungen und Be- und Entladungen grundsätzlich über die Anlieferzonen des M.O.C. Aussteller, die Anlieferungen mit einem Fahrzeug ab 3,5t durchführen, sollen das der Veranstaltungsorganisation mitteilen.

**Anlieferungen per PKW/LKW
Unternehmen mit Stand-Eigenbau**

Fr. 06.03 08:00 – 19:00 Uhr

Andere Unternehmer

Fr. 06.03 16:00-19:00 Uhr

Abtransporte per PKW/LKW

So. 08.03 ab 15:15 Uhr

Parken

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des MOC zur Verfügung, Einfahrt bei der Halle 4

Bitte lassen Sie keine Waren und Wertsachen unbeaufsichtigt in Ihrem Kraftfahrzeug.

Lade-Kaution

Die Nutzung der räumlich begrenzten Ladezonen ist zeitlich befristet. Beim Befahren des Geländes muss eine Kaution hinterlegt werden, die beim Verlassen des Geländes zurückerstattet wird. Bei Zeitüberschreitung wird die Kaution einbehalten.

Die Abholung der Kaution ist nur bei Ausfahrt möglich, eine nachträgliche Auszahlung ist ausgeschlossen. Kautionshöhe und Dauer der Nutzung unterliegen den Regelungen des M.O.C.

Einsatz (Kaution) für Mietvittrinen:

Pro Leihvittrine ist der Einsatz von 100 € zu hinterlegen. Am Sonntag bei intakter Rückgabe der Vittrinen am Informationsstand in der Halle erhalten Sie den Einsatz zurück.

Einsatz (Kaution) für Transporthubwagen:

Wir stellen Transporthubwagen zur Verfügung. Das NUMISMATA Personal verlangt ab Samstag früh einen formlosen Einsatz von 100 € pro Hubwagen. Der Benutzer, der den Hubwagen zurückbringt, bekommt den Einsatz zurück.

11 Sendungen

Informationen zu Lieferungen über DBSchenker Messelogsistik sind den Formularen von DBSchenker Messelogsistik zu entnehmen. Diese stehen online auf der Webseite des M.O.C. zur Verfügung.

<https://messe-muenchen.de/de/services/servicepartner/schenker-deutschland-ag.html>

Warenannahmen über das MOC sind nicht möglich. Falls Sendungen per Kurier oder Paketdienst angeliefert werden, müssen diese direkt zum Stand zugestellt werden. Die Warenannahme des MOC wird keine Sendungen annehmen.

Der Veranstalter nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbaupzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle zu deponieren.

12 Anmeldung

Die Anmeldung als Aussteller erfolgt ausschließlich über das Online Order System des Veranstalters, welches unter <https://numismata.de> erreichbar ist. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller zur Teilnahme an der Veranstaltung, sofern die Anmeldung vom Veranstalter bestätigt wird.

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, während aller Messetage seinen Stand zu betreiben, ausreichend Personal bereitzustellen und den Zugang für Besucher sicherzustellen.

Wer vorzeitig den Stand abbaut oder das Geschäft einstellt, kann mit einer Vertragsstrafe von bis zu 1.000€ belegt und von künftigen Messen ausgeschlossen werden.

13 Zulassung

Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen als rechtsverbindlich an und akzeptiert sie. Die Entscheidung über die Zulassung zur Messe liegt im alleinigen Ermessen des Veranstalters.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Zulassung ohne Angabe von Gründen zu verweigern, und es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Bei erfolgreicher Bewerbung und Zulassung erfolgt die Bestätigung in Textform per E-Mail.

Die Platzvergabe erfolgt nach den Möglichkeiten durch den Veranstalter – unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung.

Ein Platzwechsel ist nur mit Zustimmung des Veranstalters möglich.

Jeder Aussteller muss sich eigenständig über Standort und Maße seines Standes informieren.

Der Aussteller muss neben der Verkehrssicherungspflicht alle offiziellen Bestimmungen und Richtlinien zum Gesundheitsschutz (z. B. von BzgA, BMG, WHO, RKI, Bund und Land Bayern) einhalten. Falls nötig, weist er klar und verständlich auf diese Maßnahmen hin.

Der Aussteller ist verpflichtet, alle für seine Veranstaltung nach den geltenden Vorschriften notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse sowie Anmeldungen rechtzeitig einzuholen. Dabei hat er sicherzustellen, dass sämtliche behördlichen Vorgaben und gesetzliche Bestimmungen fristgerecht erfüllt werden. Die Verantwortung für die rechtzeitige Beantragung und den Erhalt dieser Genehmigungen liegt ausschließlich beim Aussteller.

Der Aussteller muss auf Anfrage des Veranstalters spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung alle Verpflichtungen nachweisen können.

Die Einhaltung und Umsetzung der dem Aussteller auferlegten Pflichten erfolgt auf eigene Kosten des Ausstellers. Das bedeutet, dass sämtliche durch behördliche Vorgaben, gesetzliche Bestimmungen und offizielle Richtlinien entstehenden Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ausschließlich vom Aussteller selbst zu tragen sind. Dazu zählen insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sowie zur Einhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften notwendig sind.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Anmeldungen fristgerecht und eigenständig zu beantragen und die damit verbundenen Kosten zu übernehmen. Eine finanzielle Beteiligung oder Kostenübernahme durch den Veranstalter ist ausgeschlossen.

14 Verbindliche Anmeldung

Der Verbindliche Anmeldung gilt mit der Standanmeldung im Online Order System und der schriftlichen Zulassung per E-Mail durch den Veranstalter als abgeschlossen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsschluss Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen. Dabei dürfen die Änderungen dem Aussteller nur im zumutbaren Rahmen zugemutet werden. Führt eine Änderung zu einem geringeren Beteiligungsentgelt, wird die Differenz erstattet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Kann der Aussteller seinen Stand wegen Verstößen gegen Gesetze, behördliche Vorschriften oder Technische Richtlinien nicht nutzen, muss er dennoch das volle Beteiligungsentgelt und alle gebuchten Leistungen zahlen.

Ohne die ausdrückliche, vorherige Zustimmung des Veranstalters ist es dem Aussteller nicht gestattet, seinen Stand zu verlegen oder mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Ebenso ist es untersagt, den Stand ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben oder zu überlassen.

15 Verbindliche Anmeldung

Für die Anmeldung über das Online-Bestellsystem des Veranstalters gelten zusätzliche Bedingungen:

Bei der Anmeldung über das Online-Bestellsystem unter „Anmeldung“ gibt der Aussteller ein verbindliches Angebot ab, indem er die Leistungen auswählt und auf „Anmeldung abschicken“ klickt. Aussteller können.

ihre Angaben vor dem Absenden über die Schaltfläche „Bearbeiten“ überprüfen und korrigieren.

Der Veranstalter bestätigt den Eingang per E-Mail und übermittelt mit der Benachrichtigung die AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Der Teilnahmevertrag entsteht erst, wenn der Aussteller die Zulassung per E-Mail vom Veranstalter erhält.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Nutzung des Online Order Systems finden Sie unter <https://numismata.de/datenschutz/>.

Ein freiwilliger Verhaltenskodex gemäß Art. 246c Nr. 5 EGBGB besteht nicht. Das bedeutet, dass sich der Veranstalter keinem speziellen, freiwilligen Verhaltenskodex unterwirft, der über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Die Vertragsbeziehung zwischen Aussteller und Veranstalter sowie die Nutzung des Online-Bestellsystems regeln sich daher ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die dem Aussteller im Rahmen der Anmeldung übermittelt werden.

Die verbleibenden Bestimmungen dieser AGB finden, sofern anwendbar, ebenfalls auf Onlinebuchungen Anwendung.

16 Rechnungen und Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungsbeträge des Veranstalters sind ohne Abzug und spesenfrei in EUR unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto zu überweisen. Die genannten Zahlungstermine sind verbindlich.

Die Ausstellungsfläche und die Ausstellerausweise werden erst nach vollständiger Zahlung der Rechnung bereitgestellt.

Gerät der Aussteller mit seinen Zahlungen in Verzug und bleibt ein Zahlungseingang auch nach der ersten Mahnung aus, behält sich der Veranstalter vor, die zugewiesene Standfläche anderweitig zu vergeben. Ansprüche des Ausstellers, insbesondere auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Begleichung bereits fälliger Beträge bleibt hiervon unberührt.

Sollte der Aussteller eine Änderung der ausgestellten Rechnung wünschen – beispielsweise, weil sich der Name, die Rechtsform, die Abrechnungsmodalitäten oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben – ist hierfür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € pro Rechnungsänderung an den Veranstalter zu entrichten.

Eine Ausnahme besteht, wenn die Angaben in der ursprünglichen Rechnung fehlerhaft waren und der Veranstalter für diese Fehler verantwortlich ist. In diesem Fall entfällt die Bearbeitungsgebühr.

17 Rücktritt

Einem Rücktritt liegt diese Stornogebührenstaffelung zu Grunde:

1. Ein kostenfreier Rücktritt ist bis **Anmeldeschluss** möglich.
2. Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss fallen folgende **Stornogebühren** an:
 - 50% des Rechnungsbetrages nach Rechnungsstellung
 - 100 % des Rechnungsbetrages innerhalb von 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Aussteller gegen die in den Teilnahmebedingungen festgelegten Verpflichtungen verstößt.

18 Höhere Gewalt, Stornierung der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung bei Vorliegen einer sachlich gerechtfertigten Ausnahmesituation – insbesondere zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder bedeutende Sachwerte – zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder vollständig abzusagen.

Eine sachlich gerechtfertigte Ausnahmesituation liegt insbesondere dann vor, wenn konkrete tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die planmäßige Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung mit erheblichen Risiken für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verbunden ist. Dies gilt insbesondere, wenn eine zuständige Behörde, eine sonstige staatliche Stelle oder eine internationale Institution die Veranstaltung untersagt, einschränkende Maßnahmen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlässt oder öffentlich vor der Durchführung warnt.

Solche Maßnahmen können insbesondere in Form von Befristungen, Bedingungen oder Auflagen erfolgen, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei Vorliegen eines zwingenden, nicht von ihm zu vertretenden Grundes oder im Falle höherer Gewalt die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, abzusagen oder einzelne Ausstellungsbereiche bzw. Standflächen vorübergehend oder dauerhaft zu räumen.

„Höhere Gewalt“ bezeichnet ein Ereignis oder einen Umstand, durch den eine Partei nachweislich daran gehindert oder wesentlich behindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Dies ist der Fall, wenn diese Behinderung außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war und deren Auswirkungen vernünftigerweise weder vermieden noch überwunden werden konnten.

Bis zum Gegenbeweis gilt bei den folgenden Ereignissen als erfüllt, dass die Bedingungen dieses Paragraphen vorliegen:

- Krieg (unabhängig von einer offiziellen Erklärung), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung
- Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion, Revolution, militärische oder usurpierte Macht, Aufstand, Terrorakte, Sabotage, Piraterie
- Maßnahmen wie Devisen- oder Handelsbeschränkungen, Embargos und Sanktionen
- Rechtmäßige oder unrechtmäßige behördliche Maßnahmen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme, Requisition, Verstaatlichung
- Epidemische Ausbrüche, schwere Naturkatastrophen oder andere seltene Naturereignisse.
- Explosionen, Feuer, Beschädigung von Geräten und längere Ausfälle von Verkehrsmitteln, Kommunikations- oder Energiesystemen.
- Generelle Störungen des Arbeitsfriedens, etwa durch Boykotte, Streiks, Aussperrungen, langsames Arbeiten oder die Besetzung von Arbeitsstätten.

Wird die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, vor Messebeginn vollständig abgesagt, bleibt der Aussteller verpflichtet, einen Kostenbeitrag in Höhe von 25 % der Rechnungsbeträge und bei einer Absage innerhalb sechs Wochen vor dem geplanten Messebeginn kann der Veranstalter 50% der Standmiete zuzüglich bereits entstandener Drittkosten vom Aussteller verlangen. Ab dem Zeitpunkt der Absage entfallen sämtliche vertraglichen Leistungspflichten sowie Ansprüche auf Schadensersatz oder andere vertragliche und gesetzliche Rechtsbehelfe gegenüber dem Veranstalter.

Erfolgt vor Veranstaltungsbeginn eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine Verkürzung der Veranstaltungsdauer, so gilt der Teilnahmevertrag automatisch für den neuen Ort oder Zeitraum, es sei denn, der Aussteller widerspricht schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung. Bei Widerspruch ist ein Kostenbeitrag von 25 % der Rechnungsbeträge laut Ziffer 18 der Teilnahmebedingungen zu leisten.

Wird die Veranstaltung nach ihrem Beginn vorzeitig abgebrochen, verkürzt, unterbrochen oder teilweise geschlossen, oder beginnt sie verspätet, bleibt der Aussteller verpflichtet, am verbleibenden Teil der Veranstaltung teilzunehmen und die vollständigen Rechnungsbeträge zu zahlen. Der Veranstalter erstattet dem Aussteller anteilig jene Kosten, die ihm durch den Abbruch oder die teilweise Schließung erspart bleiben.

Der Veranstalter entscheidet verantwortungsbewusst und berücksichtigt dabei die Belange aller Aussteller, Besucher und Sicherheitsbehörden.

Der Veranstalter kann die Durchführung der Veranstaltung nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller absagen, wenn eine wirtschaftliche Durchführung nicht möglich ist oder die Zahl der Anmeldungen kein den Erwartungen entsprechendes Angebot gewährleistet. Die Absage oder Verschiebung erfolgt spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn. Mit der Absage entfallen sämtliche gegenseitigen Leistungsverpflichtungen; Ansprüche auf Erstattung bereits entstandener Kosten oder Schadensersatz bestehen nicht. Bereits geleistete Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen werden

vom Veranstalter erstattet. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder Verkürzung gilt der Vertrag für die geänderte Dauer als abgeschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. Eine Preisminderung erfolgt nicht. Die Erbringung aller Serviceleistungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

19 Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter erstellt ein Ausstellerverzeichnis, das online veröffentlicht wird und – unter Berücksichtigung der Interessen von Veranstalter und Ausstellern – zusätzlich als gedrucktes Messemagazin erscheinen kann. Bei der Entscheidung über die Veröffentlichungsform werden insbesondere Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Barrierefreiheit und Ergonomie berücksichtigt. Im Verzeichnis werden die in der Anmeldung angegebenen Basisdaten des Ausstellers (Firmenname, Branche, Standnummer) aufgeführt.

Dieser Eintrag ist unabhängig vom Veröffentlichungsmedium im Mietpreis enthalten. Die Veröffentlichung weiterer Daten ist kostenpflichtig. Über zusätzliche Eintragungsmöglichkeiten werden die Aussteller rechtzeitig informiert. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für fehlerhafte, unvollständige, nicht erfolgte oder aufgrund von Hinweisen auf Malware entfernte Einträge. Für die Inhalte der Einträge und daraus resultierende Ansprüche Dritter ist der Aussteller selbst verantwortlich.

20 Standbau und Standgestaltung

Alle Messestände müssen entsprechend den Technischen Richtlinien des MOC aufgebaut werden. Die Richtlinien sind im Online Order System verfügbar.

Dekorationsmaterialien müssen gemäß DIN 4102 mindestens der Baustoffklasse B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens der Klasse Cfl-s1 (schwer entflammbar) entsprechen. Ein entsprechender Nachweis ist am Stand bereitzuhalten und muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Aufbaus vorgelegt werden können. Kann dieser Nachweis nicht vorgelegt werden, ist der Veranstalter oder

MOC berechtigt, die betreffenden Dekorationen zu entfernen oder auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern der Aussteller nicht umgehend Abhilfe schafft.

Mietstände können vom Aussteller individuell gestaltet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Standmaterialien weder verschmutzt noch beschädigt werden.
Alle an Wänden oder am Standsystem angebrachten Dekorationen müssen vom Aussteller vollständig und rückstandslos entfernt werden. Für beschädigte oder beklebte Standteile werden dem Aussteller die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt.

21 Werbung

Werbematerial darf am eigenen Messestand verteilt werden; eine Verteilung außerhalb des Standes ist nur nach Rücksprache mit der Veranstaltungsorganisation gestattet.
Weitere Werbemöglichkeiten sind nach Zulassung auf der Webseite der Veranstaltung einsehbar.
Unzulässig angebrachte Werbung wird vom Veranstalter entfernt; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Aussteller.

22 Handelstätigkeit während der Veranstaltung

Der Warenhandel ist ausschließlich an den Messeständen und Händlertischen und eventuell in den dafür von der Veranstaltungsorganisation ausgewiesenen Räumen oder Flächen erlaubt. Personen, die dagegen verstoßen, können des Schwarzhandels verdächtig und von der Messe verwiesen werden.
Der Handel mit Kulturgütern, wie archäologischen Funden, ist nur unter Einhaltung aller geltenden internationalen und nationalen Gesetze und bei Nachweis der legalen Herkunft jedes einzelnen Objekts gestattet.
Das Anbieten, Ausstellen oder Verkaufen von Gegenständen mit Hakenkreuz oder ähnlichen Symbolen ist untersagt.
Aussteller sind verpflichtet, alle auf der Messe getätigten Geschäfte inhaltlich und formal (z. B. Rechnungsstellung) gesetzeskonform abzuwickeln.

Es ist insbesondere untersagt, Nachahmungen oder Fälschungen in betrügerischer Absicht als echt anzubieten.
Bei Hinweisen auf Verstöße gegen diese Pflichten oder auf rechtswidrige Aktivitäten kann der Veranstalter den Aussteller mit sofortiger Wirkung von der Messe ausschließen.
Ansprüche auf Schadensersatz oder Rückzahlung der Standmiete gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.

23 Hausordnung

Die Haus- und Benutzungsordnung des M.O.C. ist einzuhalten.
Übernachten in Hallen und Freigelände ist untersagt.
Aussteller müssen Rücksicht auf andere Teilnehmer nehmen, die guten Sitten wahren und die Veranstaltung nicht für andere Zwecke nutzen.

Mitarbeiter des Veranstalters und M.O.C. dürfen den Ausstellerstand jederzeit betreten. Das M.O.C. übt neben dem Veranstalter das Hausrecht aus und kann bei Verstößen gegen die Hausordnung Aussteller und Besucher vom Messegelände verweisen.

24 Rechtlicher Hinweis

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Verluste an Standmaterial oder Waren. Die Aufsicht und Sicherung des Messestandes obliegen dem Aussteller. Für Personen- oder Sachschäden, Diebstahl, Ausfälle technischer Einrichtungen außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters sowie sonstige Fremdeinwirkungen besteht keine Haftung, außer bei nachweislich grober Fahrlässigkeit des Veranstalters.

Der Aussteller haftet für alle durch seine Teilnahme verursachten Schäden gegenüber Dritten, einschließlich Schäden am Messegebäude und dessen Einrichtungen.

25 Finale Bestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen, Genehmigungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebungen dieses Formerfordernisses. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich aller Zahlungsverpflichtungen, ist München. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausgeschlossen.“

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Vertragsdurchführung durch beauftragte Dienstleister verarbeitet.

Zur Vertragserfüllung werden personenbezogene Daten an untenstehende ausgewählte Dienstleister, aber nicht ausschließlich, weitergegeben. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Folgende Auftragsverarbeiter werden eingesetzt:

Standbau

Messebau OTTO
Bahnhofstr. 10
09244 Oberlichtenau

Werbemittelgestaltung und -produktion:

Zellner Grafik & Design
Albachinger Str. 5
83539 Forsting, Pfaffing

Devcorp Media
615 René-Lévesque Blvd W,
Montreal, Quebec H3B 1P5

Beauftragte Dienstleister verarbeiten Daten im Auftrag der EMZ Messeveranstaltungs UG (haftungsbeschränkt) gemäß Art. 28 DSGVO und den geltenden Datenschutzgesetzen.

Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

Stand: 01. November 2025

Teilnahmebedingungen für die Numismata 2026